



Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach

Regierung von Mittelfranken
Promenade 27
91522 Ansbach

Unser Zeichen (bitte angeben):

Datum: 28.11.2022

Erinnerung an Ihre Verpflichtung zur Überprüfung der erhaltenen Corona-Soforthilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten dieses Schreiben, weil Sie im Jahr 2020 eine Corona-Soforthilfe* erhalten haben. Die Corona-Soforthilfen wurden im Zeitraum März bis Mai 2020 bei den Bezirksregierungen bzw. der Landeshauptstadt München (direkt oder elektronisch) beantragt und von diesen ausbezahlt.

Ziel der Soforthilfen war, den Unternehmen zu helfen, ihre gewerblich verursachten Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen und damit Insolvenzen zu verhindern, nicht dagegen der weitergehende komplette Ersatz aller Einnahmeverluste.

Die Corona-Soforthilfen wurden auf der Grundlage einer bei der Antragstellung getroffenen Prognose gewährt. Aufgrund Ihres Bewilligungsbescheides sind Sie verpflichtet zu überprüfen, ob diese Prognose zu dem bei Antragstellung erwarteten Liquiditätsengpass auch tatsächlich eingetreten ist, oder ob Sie die Soforthilfe - gegebenenfalls auch anteilig - zurückzahlen müssen.

Die Höhe der Soforthilfe darf den tatsächlichen Liquiditätsengpass nicht übersteigen. Der Liquiditätsengpass berechnet sich aus dem erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (u.a. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingaufwendungen; keine Personalkosten) abzüglich der Einnahmen (im dreimonatigen Betrachtungszeitraum). Eine Berechnungshilfe sowie weitere Informationen finden Sie unter: www.soforthilfecorona.bayern

Bitte führen Sie die Berechnung **unverzüglich** durch und teilen Sie uns das Ergebnis über die dafür vorgesehene Online-Datenmaske mit. Diese erreichen Sie über folgenden Link bzw. QR-Code:

*nach den Richtlinien für die Unterstützung der von der Corona-Virus-Pandemie (SARS-CoV-2) geschädigten Unternehmen und Angehörigen Freier Berufe („Soforthilfe Corona“) vom 17. März 2020 (BayMBl. Nr. 156) bzw. den Richtlinien für die die Gewährung von Überbrückungshilfen des Bundes für die von der Corona-Virus-Pandemie (SARS-CoV-2) geschädigten Unternehmen und Soloselbstständigen („Corona-Soforthilfen insbesondere für kleine Unternehmen und Soloselbstständige“) vom 3. April 2020 (BayMBl. Nr. 175)

Sollte die durchgeführte Berechnung ergeben, dass Sie mehr Soforthilfe erhalten haben, als angesichts der tatsächlichen Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben zur Verhinderung eines Liquiditätsengpasses erforderlich gewesen wäre, sind Sie verpflichtet, diese sogenannte Überkompensation zurückzuzahlen. Hierfür haben Sie bis **30. Juni 2023** Zeit. Beachten Sie, dass ggf. eine Rückzahlung im aktuellen Steuerjahr für Sie vorteilhaft sein kann. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater. Im begründeten Einzelfall besteht die Möglichkeit über den 30. Juni 2023 hinaus Ratenzahlung zu beantragen.

Bitte überweisen Sie im Fall einer Rückzahlungspflicht den errechneten Betrag bis spätestens 30. Juni 2023 auf folgendes Konto:

Kontoinhaber: Staatsoberkasse Bayern

IBAN: DE36 7005 0000 0000 0245 92

Verwendungszweck:

Wichtiger Hinweis: Nur die **Mitteilung des Ergebnisses** Ihrer selbsttätigen Überprüfung über die dafür vorgesehene Online-Plattform **befreit von der Teilnahme an einem verpflichtenden Rückmeldeverfahren**, das für die zweite Hälfte des Jahres 2023 vorgesehen ist. Sollte sich erst im Rahmen des verpflichtenden Rückmeldeverfahrens herausstellen, dass Sie entgegen Ihren Verpflichtungen aus dem Bewilligungsbescheid und trotz dieses Erinnerungsschreibens eine etwaige Überkompensation nicht gemeldet haben, kann dies eine Strafbarkeit wegen Subventionsbetruges (§ 264 des Strafgesetzbuches) begründen!

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte **ausschließlich** an unsere Servicehotline:

Telefon: 089/57907066

E-Mail: info@soforthilfecorona.bayern.de (unter Angabe der MVO-Nummer im Betreff)

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Regierung von Mittelfranken

Das Schreiben wurde elektronisch erstellt und trägt daher keine Unterschrift.